

# RS UVS Kärnten 1996/08/13 KUVS- 280/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.1996

## Rechtssatz

Läßt der Beschuldigte einen Ausländer seine Beschäftigung aufnehmen, ohne daß eine der vom Gesetz geforderten Voraussetzung für eine rechtmäßige Beschäftigung eines Ausländers vorliegen, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die bloße Aussicht auf die Erteilung einer Arbeiterlaubnis oder, wie im vorliegenden Fall, die spätere Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, rechtfertigt die Aufnahme der Beschäftigung noch nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)